

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Quierschied

Aufgrund des § 12 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840), der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 454), hat der Gemeinderat der Gemeinde Quierschied am 22.06.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Gemeinde Quierschied unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
2. Aufgabe der Feuerwehr ist die Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie die Hilfeleistung bei anderen Gefahren. Sie hat Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwenden. Sie nimmt Aufgaben in der Brandschutzerziehung, in der Brandschutzaufklärung und im vorbeugenden Brandschutz wahr und wirkt im Katastrophenschutz mit (Pflichtaufgaben).
3. Die Feuerwehr kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr Unterstützung leisten, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht (freiwillige Aufgaben). Es können nur Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn diese einschlägige Privatunternehmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbracht werden können.
4. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte, die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Freiwillige Feuerwehr in Anwendung der Alarm- und Ausrücke Ordnung in der jeweils gültigen Fassung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Kostenersatz und Gebühren

1. Pflichteinsätze gemäß § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
2. Für alle Einsätze, bei denen die Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet ist, verlangt die Gemeinde Quierschied gemäß § 45 Abs. 2 und § 47 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten sowie Gebühren für die sonstigen Leistungen der Feuerwehr. Kostenersatz und Gebühren richten sich nach dieser Satzung und dem anliegenden Kosten- und Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

3. Die Kosten nach § 45 Abs. 2 SBKG umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten besonderen Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG (Entschädigungen)
4. Kosten und Gebühren umfassen auch notwendige Auslagen der Feuerwehr (z.B. Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und –gerät), welche in der tatsächlich entstandener Höhe geltend gemacht werden. Dauert der Einsatz der Feuerwehr ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung des eingesetzten Personals zu erstatten. Die vom Arbeitgeber eines Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellten Kosten für den Verdienstausfall werden in voller Höhe in Rechnung gestellt, sofern diese den Stundensatz nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung übersteigen.
5. Für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

§ 3

Schuldner

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die in § 45 SBKG genannten Personen bzw. Verursacher der Leistung verpflichtet.
2. Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen ist der Auftraggeber verpflichtet.
3. Mehrere Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung

1. Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeit, die Dauer der Gerätebenutzung und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Der Einsatz beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

1. Der Kostenersatzanspruch bzw. die Gebühr entsteht mit Vornahme der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides fällig, sofern nicht in dem jeweiligen Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
2. Die Ausführung einer freiwilligen Leistung (§ 1 Abs. 3) kann von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden (§ 6 Abs. 4 KAG).

§ 6

Haftung

1. Die Haftung der Gemeinde Quierschied für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Eine Haftung für Schäden, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.
Soweit die Gemeinde Quierschied von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Quierschied vom 26. September 2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Quierschied, den 22.06.2017
Der Bürgermeister (Dienstsiegel)
Gez.: Lutz Maurer

Gemäß § 12 Abs. 5 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Anlage der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Quierschied

1. Personaleinsatzkosten

	je Stunde	15 Minuten
1.1 Einsatzkraft für Hilfeleistungen und Brandwachen	24,00 €	6,00 €
1.2 Gerätewarte (Instandsetzungen, Reinigungen Überprüfungen etc. von Einsatzmaterial)	24,00 €	6,00 €
1.3 Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen je Wachmann / Wachhabenden pro Stunde	7,00 €	
1.4 Gefahrenverhütungsschau Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) im Zusammenhang mit der Festsetzung der Pauschbeträge für Personal- und Sachkosten nach der KGSt-Tabelle		

2. Sachleistungen

	je Stunde	15 Minuten
2.1 Löschfahrzeuge		
2.1.1 Tragkraftspritzenfahrzeug -TSF / TSF w -	28,00 €	7,00 €
2.1.2 Löschgruppenfahrzeug -LF 8-	44,00 €	11,00 €
2.1.3 Löschgruppenfahrzeug -LF 16/12 und 20/16-	56,00 €	14,00 €
2.1.4 Hilfeleistungslöschfahrzeug-20/16-	72,00 €	18,00 €
2.2 Hubrettungsfahrzeug		
2.2.1 Drehleiter –DL(A)K 18/12	88,00 €	22,00 €
2.3 Sonstige Fahrzeuge		
2.3.1 Kommandowagen	20,00 €	5,00 €
2.3.2 Mehrzweckfahrzeug und Gerätewagen	20,00 €	5,00 €
2.3.3 Feuerwehranhänger / Ölanhänger	10,00 €	2,50 €
2.3.4 Mannschaftstransportfahrzeug	20,00 €	5,00 €

Angeforderte Fahrzeuge anderer Wehren nach deren jeweils gültigen Satzung.

3. Sonstige Gebühren

	je Stunde
Beim Einsatz der Fahrzeuge werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie zur Beladung des Fahrzeugs gehören.	
3.1 Tragkraftspritze TS 8/8	10,00 €
3.2 Tauchpumpe / Gefahrstoffpumpe	10,00 €
3.3 Wassersauger	5,00 €
3.4 Drucklüfter	10,00 €

3.5	1 Füllung Pressluftflasche bei 6 Liter	6,00 €
3.6	Stromerzeuger	10,00 €
3.7	Motorsäge	5,00 €
4.	Pauschalbeträge	(Pauschale)
4.1	Pauschale bei missbräuchlicher Alarmierung	450,00 €
4.2	Pauschale für einen Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	250,00 €
4.3	Pauschale bei Brandmeldungen durch Sicherheitsdienste, ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung	250,00 €
4.4	Pauschale bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von automatischen Notrufsystemen	125,00 €
5.	Verbrauchsmaterial / Sonstiges	
5.1	Besondere Lösch- und Aufsaugmittel bzw. Ölbindemittel und Verbrauchsmaterialien (Schaummittel, Fackeln, Sauerstoff etc.) sowie die Reinigung von Einsatzkleidung werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und in Höhe der Selbstkosten berechnet.	
5.2	Ersatz von persönlicher Schutzausstattung, die beim Einsatz ganz oder teilweise beschädigt wird.	
5.3	Sofern Kosten für Verpflegung, Lieferungen und Leistungen Dritter oder Fremdpersonal und -gerät usw. entstehen, werden diese in Höhe der Selbstkosten berechnet.	